



Bürgerversammlung

**Donnerstag, 12. März 2020,
19.30 Uhr, Stadtsaal KREUZ**

Einladung zur Bürgerversammlung vom

**Donnerstag, 12. März 2020, 19.30 Uhr
im Stadtsaal KREUZ**

Beim Eintritt in den Versammlungsraum sind die Stimmausweise abzugeben. Sollten Sie keinen erhalten haben, können Sie ihn bis am 12. März 2020, 16.30 Uhr, beim Stimmregisterführer (Information, im Parterre des Stadthauses) beziehen.

Traktanden

1. Bericht und Antrag über einen Baukredit für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen
2. Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Projektierungskredits von Fr. 350'000.– für die Sanierung des Neubaus Schulhaus Burgerau
3. Bericht und Antrag über einen Rahmenkredit für die Ortsplanungsrevision Rapperswil-Jona 2020–2024 (Arbeitspaket 1)
4. Bericht und Antrag für den 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung
5. Allgemeine Umfrage

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Stadtrat hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit dem Thema Klima auseinandergesetzt, konkret ging es darum, den Antrag der Bürgerversammlung für einen Klimaartikel in der Gemeindeordnung umzusetzen. Der Stadtrat will dem Klimaschutz in der Stadt in der Zukunft einen höheren Stellenwert beimessen und bis spätestens im Jahr 2050 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf Netto-Null erreichen. Zu diesem Zweck werden dort Massnahmen ergriffen, wo die Stadt selbst einen wichtigen Beitrag leisten kann und muss, sprich bei den Gebäuden, bei der Energieversorgung und bei der Mobilität. Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass der Stadtverwaltung als Vorbild eine bedeutende Rolle zukommt. Wir werden die Wirkung und die Kosten der Massnahmen transparent ausweisen und über die Emissionen der Stadt regelmässig Bericht erstatten.

Auf die Frage, wie und wo sich unsere Stadt weiterentwickeln soll, gibt es keine einfache Antwort. Es müssen verschiedene Interessen und Ansprüche aufeinander abgestimmt werden. Der Stadtrat wird sich dieser Frage im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung im Austausch mit der Bevölkerung annehmen. Wir beantragen Ihnen zu diesem Zweck einen Rahmenkredit, damit wir die umfassenden Arbeiten in Angriff nehmen können.

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen in Wagen ist eine Schulraumerweiterung des Schulhauses Wagen nötig. Es entstehen vier zusätzliche Klassenzimmer und ein zweiter Kindergartenraum. Da der Schulraum rasch geschaffen werden muss, wird eine energetische Sanierung der Gesamtanlage nachgelagert ins Auge gefasst. Bereits ersetzt wird die bestehende Gasheizung, voraussichtlich durch eine Erdsonde mit Wärmepumpe. Die Schulanlage ist eines der letzten öffentlichen Gebäude in Wagen – die Schulraumerweiterung ist damit auch eine wichtige Investition in die Zukunft des Dorfes. Auch das Schulhaus Burgerau weist hohen Sanierungsbedarf auch. Wir beantragen Ihnen deshalb einen Projektierungskredit für die umfassende Sanierung der Schulanlage.



Stadt Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpräsident

Bericht und Antrag über einen Baukredit für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Anlässlich der Bürgerversammlung vom 5. Dezember 2018 hat die Bürgerversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung einem Projektierungskredit für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen von Fr. 150'000.– zugestimmt.

In der Zwischenzeit konnte die Planung so weit vorangetrieben werden, dass der Bericht und Antrag für den Baukredit unterbreitet werden kann.

Ausgangslage

Um die steigenden Schülerzahlen im Schulhaus Wagen bewältigen zu können, ist zusätzlicher Schulraum bereitzustellen. Aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen, der Bautätigkeit und des Generationenwechsels im Curtiberg zeichnet sich ab, dass dieser Schulraum dauerhaft benötigt wird. In der Nähe des Schulhauses Wagen befinden sich keine weiteren Primarschulhäuser. Es besteht keine Möglichkeit, die Primarschülerinnen und Primarschüler aus dem Gebiet Wagen in ein anderes Schulhaus einzuteilen.

Ein Erweiterungsbau im Norden der Schulanlage für vier zusätzliche Klassenzimmer sowie der Umbau für einen zweiten Kindergartenraum im bestehenden Gebäude schaffen den nötigen Schulraum. Der definitive Bezug auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022 ist unbedingt anzustreben. Bereits im laufenden Schuljahr mussten die beiden Kindergartenklassen in einem einzelnen Raum zusammengefasst werden. Zudem wurden Schulklassen im Werkraum oder dem Betreuungsraum unterrichtet. Der Gruppenunterricht musste in kleinen Nebenräumen erfolgen. Diese Situation wird auch für das kommende Schuljahr nicht entschärft und beeinträchtigt die pädagogischen Möglichkeiten eines guten Unterrichts.

Durch die Verlegung der Garderoben und Duschen im Untergeschoss in den Neubau kann mit einem neuen Sportlereingang die strikte Trennung zwischen Schulbetrieb und Vereinsbetrieb gewährleistet werden. Durch das Anlegen einer neuen Wegverbindung nördlich der Turnhalle zum Sportlereingang werden der Fussballplatz und der Nordeingang behindertengerecht erschlossen. Zusammen mit einem Lift auf der Nordseite und einer verlängerten Rampe beim Südeingang erfüllen das Schulhaus und der Sportplatz alle Anforderungen einer behindertengerechten Anlage.

Nebst der pädagogischen Qualität ist die Schulraumerweiterung auch eine Investition in die Zukunft des Dorfes Wagen. Als eines der letzten öffentlichen Gebäude in Wagen hat das Schulhaus eine zentrale Bedeutung.

Obschon das bestehende Schulgebäude nicht mehr den heutigen energetischen Normen entspricht, ist eine komplette Sa-

nierung in diesem Projekt nicht vorgesehen. Begründet ist dies durch den dringend benötigten Schulraum auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022. Eine Machbarkeitsstudie soll jedoch den Sanierungsbedarf der nächsten Jahre aufzeigen.

Projektbeschreibung der Architekten

Setzung

Das Schulhaus Wagen ist eine heterogen gewachsene Anlage, welche im Laufe der Jahre den Schülerzahlen und den Bedürfnissen der Anwohner und Vereine angepasst wurde. Als Resultat dieser Entwicklung resultieren unterschiedlich gestaltete Gebäudeteile, welche den Ausdruck der Schule prägen.

Das ursprüngliche Schulhaus ist ein schlichter, weisser Baukörper mit einem Satteldach. Dieses Gebäude wurde in weiteren Phasen Richtung Norden mit einem dreigeschossigen Zeilenbau mit Pultdach ergänzt. Auffallend ist dabei die differenzierte Materialisierung.

Daran anschliessend wurde eine Erweiterung mit roter Klinkerfassade und grossflächiger Verglasung mit ebenfalls roten Fensterrahmen gebaut. Die letzte markante Ausbaustappe beinhaltet die Turnhalle mit Eingangsfoyer und Unterrichtsräumen im Untergeschoss. Diese Architektur zeichnet sich vor allem durch eine ausgeprägte Dachlandschaft mit Walmdächern aus. Neben hellen, verputzten Wänden dient dunkel gebeiztes Holz als weiteres Gestaltungselement.

Die geplante Erweiterung soll möglichst respektvoll mit der vorhandenen Bausubstanz umgehen. Ein zusätzlicher architektonischer Akzent wird bewusst zugunsten einer logischen Fortführung der Architektur vermieden. Konkret wird dieser Grundhaltung mit einer nördlichen Verlängerung des dreigeschossigen Zeilenbaus Rechnung getragen. Der neue Anbau wird dabei bis auf die nördliche Flucht der Turnhalle verlängert und schafft somit den benötigten Schulraum.

Volumetrie / Raumprogramm

Die Volumetrie der Erweiterung nimmt die Grundidee des bestehenden Zeilenbaus auf. Ein grösserer Gebäudeteil beinhaltet die Unterrichtsräume, ist von Osten belichtet und wird mit einem nach Osten geneigten Pultdach abgeschlossen. Westlich an diesen Baukörper wird ein kleineres Volumen mit den Korridoren gegliedert, dessen Dach niedriger und nach Westen geneigt ist.

Die sich im Untergeschoss befindenden Garderoben und Duschräume werden zu einem Kindergarten umgebaut. Neue Umkleide- und WC-Räume sind im anschliessenden Neubau vorgesehen. Durch diese Verlegung können die Räumlichkeiten den aktuellen Anforderungen angepasst und eine barrierefreie Nutzung gewährleistet werden. Zudem wird eine einfache, funktionale Trennung der Umkleideräume vom Schulbetrieb er-

Bericht und Antrag über einen Baukredit für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen

möglichst, wodurch die Sportvereine die Garderoben und WC-Anlagen unabhängig nutzen können.

Im Erd- und Obergeschoss entstehen je zwei neue Unterrichtsräume mit entsprechender Erschliessung. Insgesamt wird die Schule somit über vier neue Schulzimmer und einen zusätzlichen Kindergarten verfügen.

Konstruktion / Materialien

Die Erweiterung des Neubaus erfolgt in Massivbauweise. Das Untergeschoss wird hauptsächlich vor Ort betoniert. Die oberen beiden Geschosse werden – wo möglich – mit Backsteinen gemauert und – wo aus statischen Gründen nötig – mit Betonwänden ergänzt. Ebenso betoniert werden die Geschossdecken. Die Wärmedämmung erfolgt über eine äussere Isolations-schicht. Beim grösseren Gebäudeteil, in welchem sich die Schulzimmer befinden, wird sie mit einer hinterlüfteten Holz-fassade abgedeckt. Der kleinere Baukörper mit den Korridoren wird analog des Bestandes weiss verputzt.

Wie die bestehenden Unterrichtsräume werden auch die Fussböden der neuen Schulzimmer mit Eichenparkett belegt. Die Korridore sowie die WC-Anlagen erhalten einen Bodenbelag aus Kunststein oder robustem Gussbelag. In den Schulzimmern sind helle Glasfasertapeten vorgesehen. An den Wänden in Garderoben und WC-Anlagen kommen keramische Plattenbeläge zur Anwendung.

Der Neubau wird sich anfänglich in der Dimension und der Materialisierung von der bestehenden «roten» Schulhauszeile unterscheiden. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dann dieser ursprüngliche Gebäudeteil wärmetechnisch saniert und in der Gestaltung dem Neubau angepasst werden. Somit entsteht zukünftig ein einheitlicher Gebäudetrakt, was zu einer Beruhigung der architektonischen Vielfalt beim Schulhaus Wagen führen wird.

Erschliessung

Die gesamte vorhandene Schulschubstanz wird mit einem neuen Lift behindertengerecht erschlossen. Zudem wird beim Haupteingang zum Foyer eine rollstuhlgängige Rampe errichtet.

Energetische Massnahmen / Haustechnik

Heizung und Warmwasseraufbereitung erfolgen bisher mittels Gasheizung. Der durchschnittliche Energieverbrauch beträgt rund 238'000 kWh Gas sowie 44'000 kWh Strom (für Beleuchtung, Geräte, Umwälzpumpen u.a.).

Die Wärmedämmung beim Neubau erfolgt nach heutigem Stand der Technik. Am Altbau sind derzeit keine Massnahmen vorgesehen. Es wird deshalb mit einer Heizleistung von 140 kW und einem Jahresenergiebedarf inkl. Warmwasser von 245'000 kWh gerechnet.

Neu wird die Heizung auf der Basis erneuerbarer Energie geplant. Das vorhandene Heizsystem (Gasheizung) wird voraussichtlich durch eine Wärmepumpe mit Erdsonden ersetzt. Eine Wärmepumpe mit Erdsonden erfüllt die Erfordernisse an erneuerbare und nachhaltige Energie am besten, insbesondere dadurch, dass ein wesentlicher Anteil des benötigten Stroms durch eine Photovoltaikanlage abgedeckt werden kann. Neue Erkenntnisse aus der Detailplanung bleiben vorbehalten.

Die Garderoben und Duschen im Untergeschoss werden mittels einer neuen Lüftungsanlage mechanisch belüftet.

Baukosten

Die Kostenschätzung für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen setzt sich wie folgt zusammen (Genauigkeit +/- 15 %, inkl. Mehrwertsteuer, Preisbasis 23. September 2019):

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	148'000.–
BKP 2 Gebäude	Fr.	2'502'000.–
BKP 4 Umgebung	Fr.	180'000.–
BKP 5 Nebenkosten	Fr.	168'000.–
BKP 6 Reserve ca. 10 %	Fr.	140'000.–
BKP 7 Photovoltaikanlage	Fr.	100'000.–
BKP 8 Heizungsersatz	Fr.	465'000.–
BKP 9 Ausstattung	Fr.	342'000.–
Total Bruttokosten	Fr.	4'045'000.–
abzüglich genehmigter Planungskredit	Fr.	– 150'000.–
Total Baukredit netto inkl. MwSt.	Fr.	3'895'000.–

Finanzierung Investition und jährlich wiederkehrende Folgekosten

Von den Gesamtkosten für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen in der Höhe von 4,045 Mio. Franken ergibt sich eine jährliche Abschreibungsrate von Fr. 193'000.– (Land 0, Gebäude 25 Jahre, Mobiliar sieben Jahre).

Die jährlichen Zinskosten (Zinsbasis 2,5 %; kalkulatorisch auf den mittleren Verfall gerechnet) betragen durchschnittlich rund Fr. 51'000.–. Die Aufwendungen für die Photovoltaikanlage von Fr. 100'000.– können dem Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien entnommen werden.

Die Schulanlage Wagen wird in der städtischen Bilanz im Verwaltungsvermögen geführt. Unterhaltsaufwendungen/Rückstellungen werden deshalb keine gebildet. Insgesamt ist somit von jährlich wiederkehrenden Folgekosten zur Finanzierung dieser Investition von Fr. 244'000.– auszugehen.

Jährlich wiederkehrende Betriebsausgaben und Unterhaltsaufwendungen

Für den Erweiterungsbau ist mit zusätzlichen Betriebskosten von rund Fr. 40'000.– pro Jahr zu rechnen. Davon sind ca.

Traktandum 1

Bericht und Antrag über einen Baukredit für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen

Fr. 10'000.– für Strom und Wasser einzusetzen. Die zusätzlichen jährlichen Energiekosten für die Wärmepumpe von ca. Fr. 20'000.– werden mit dem Wegfall der Gaskosten derselben Höhe kompensiert. Für Hauswartung, Reinigung und Unterhalt sind Kosten von jährlich ca. Fr. 30'000. zu erwarten.

Zeitplan

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Baukredits durch die Bürgerversammlung sind folgende Termine vorgesehen:

Baubewilligungsverfahren	November 2019
Ausschreibung und Ausführungsplanung	Januar bis März 2020
Baubeginn	Mai 2020
Fertigstellung	August 2021

Zusammenfassung

Mit der geplanten Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen werden die Voraussetzungen geschaffen, um den steigenden Schülerzahlen aufgrund der Geburtenstatistik, dem Generationenwechsel im Curtiberg und der Bautätigkeit in Wagen gerecht zu werden. Durch den Neubau von vier Schulzimmern, eines Kindergartenraums, Garderoben und Duschen für den Sportbetrieb sowie weiteren Nebenräumen kann den Bedürfnissen der Schule und der Vereine entsprochen werden. Zudem kann künftig die wichtige Trennung von Schulbetrieb und Vereinsbetrieb mit dem Neubau gewährleistet werden. Neben dem bestehenden Kindergarten im Untergeschoss wird durch den Umbau des bestehenden Gebäudes ein zweiter Kindergartenraum ermöglicht. Die beantragte Erweiterung trägt somit dem langfristig benötigten Schulraum im Schulhaus Wagen Rechnung.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen wird ein Baukredit von Fr. 3'895'000.–, inkl. Mehrwertsteuer, bewilligt.

Rapperswil-Jona, 25. November 2019

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpräsident

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber

Beilagen:

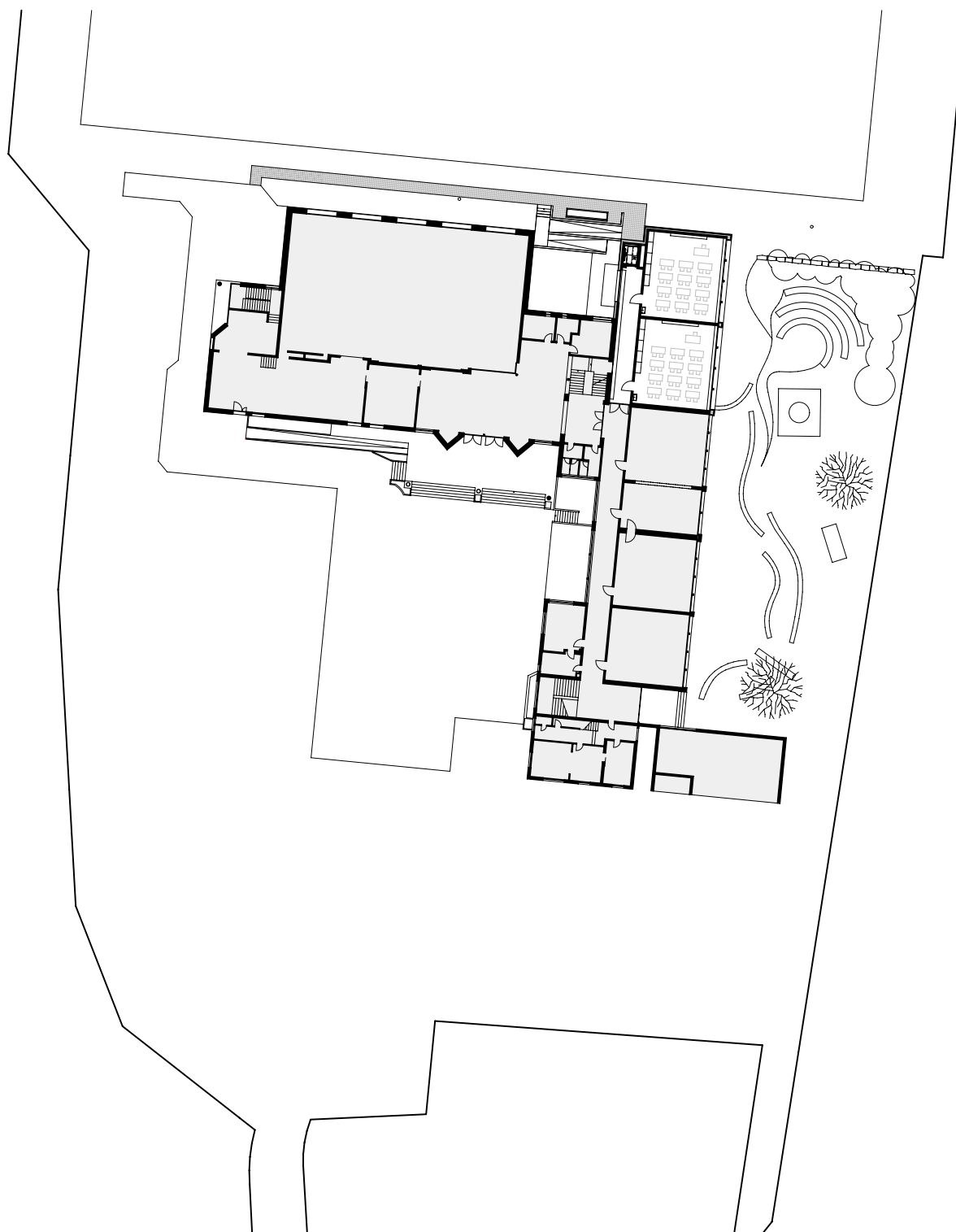
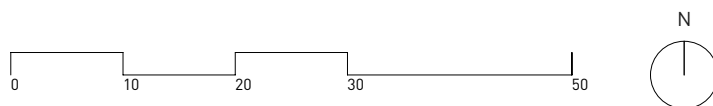
- Orthofoto
- Grundrisspläne, Schnitte, Fassaden

Bericht und Antrag über einen Baukredit für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen

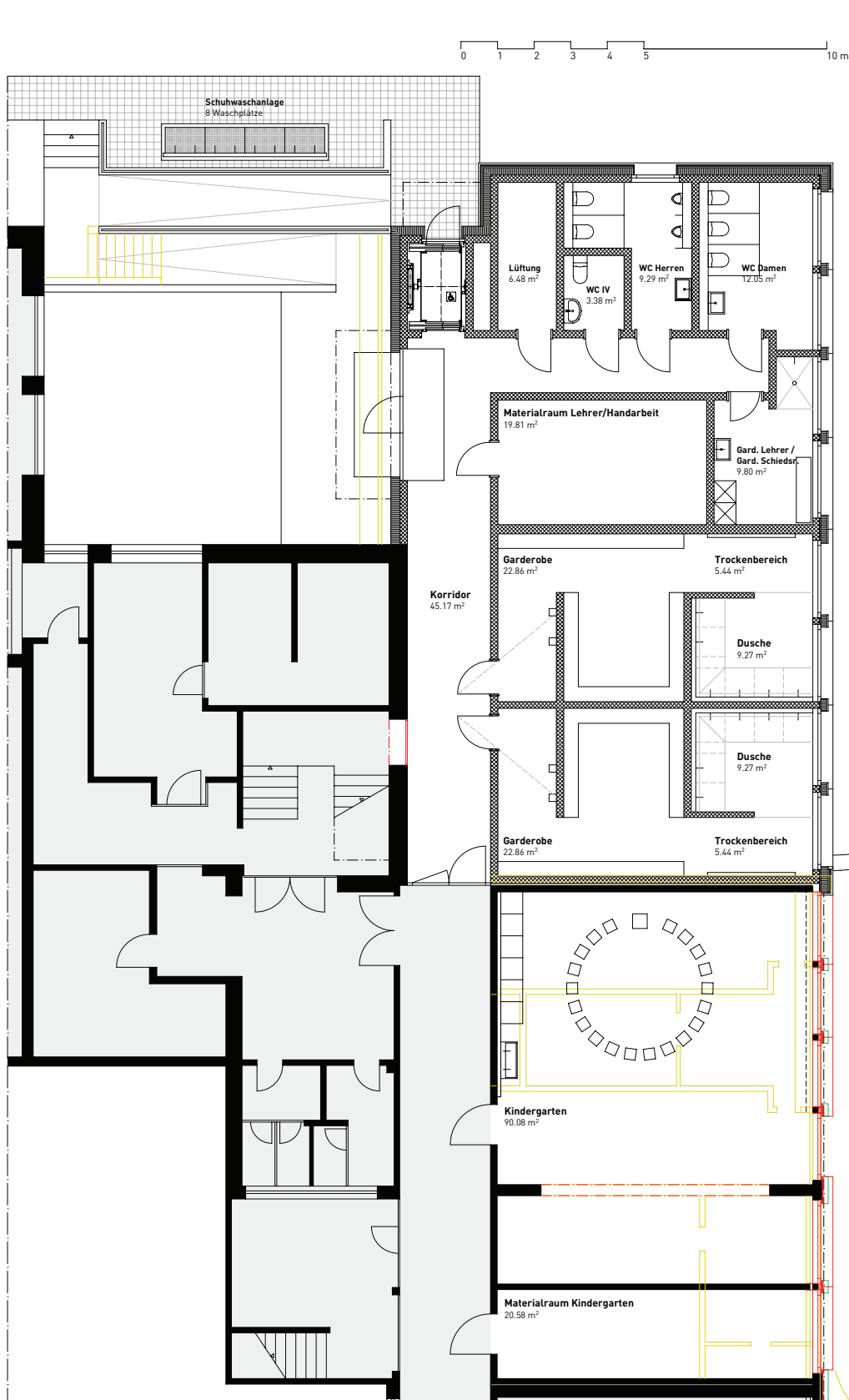


Orthofoto mit Lagebezeichnung

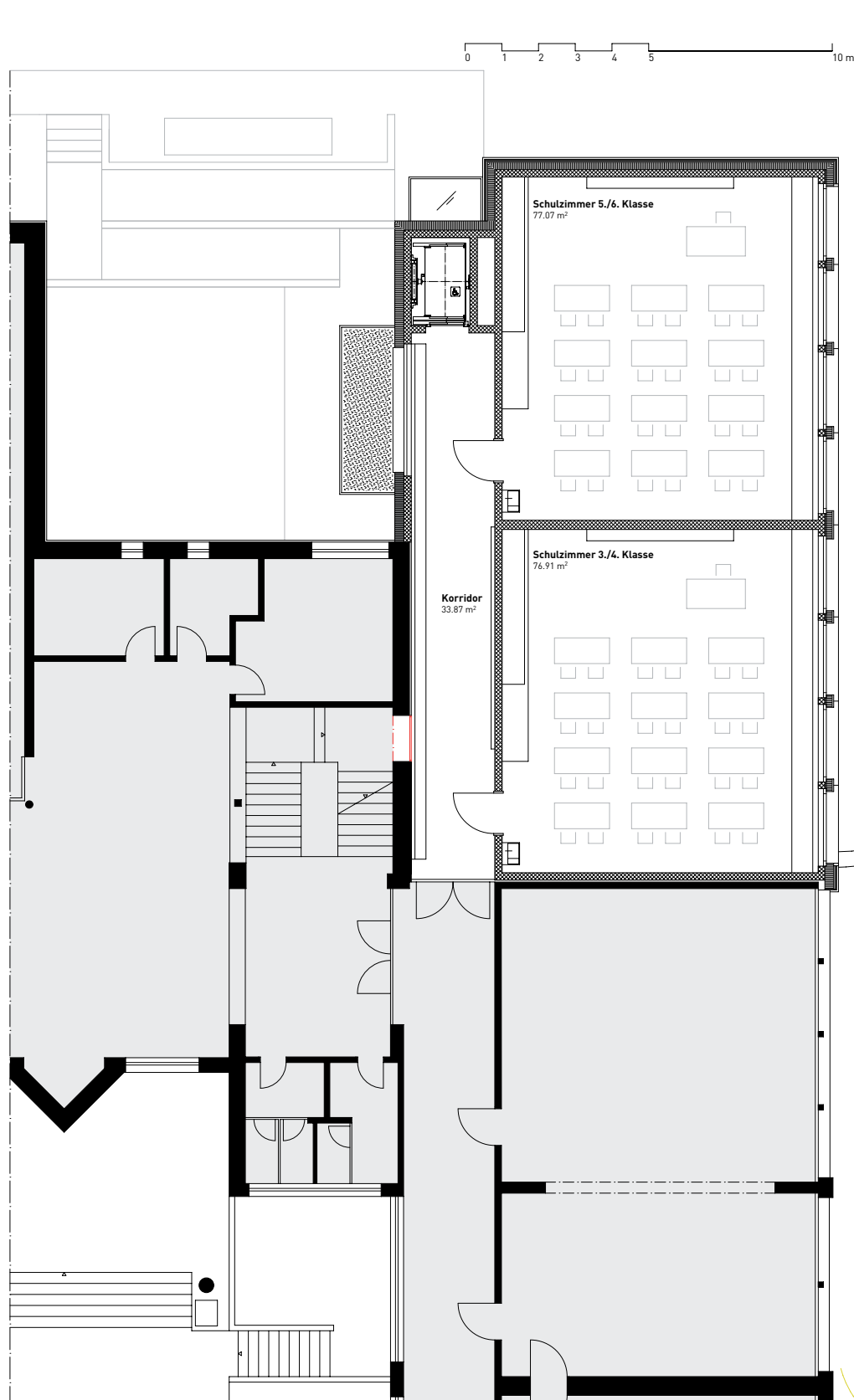
Bericht und Antrag über einen Baukredit für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen



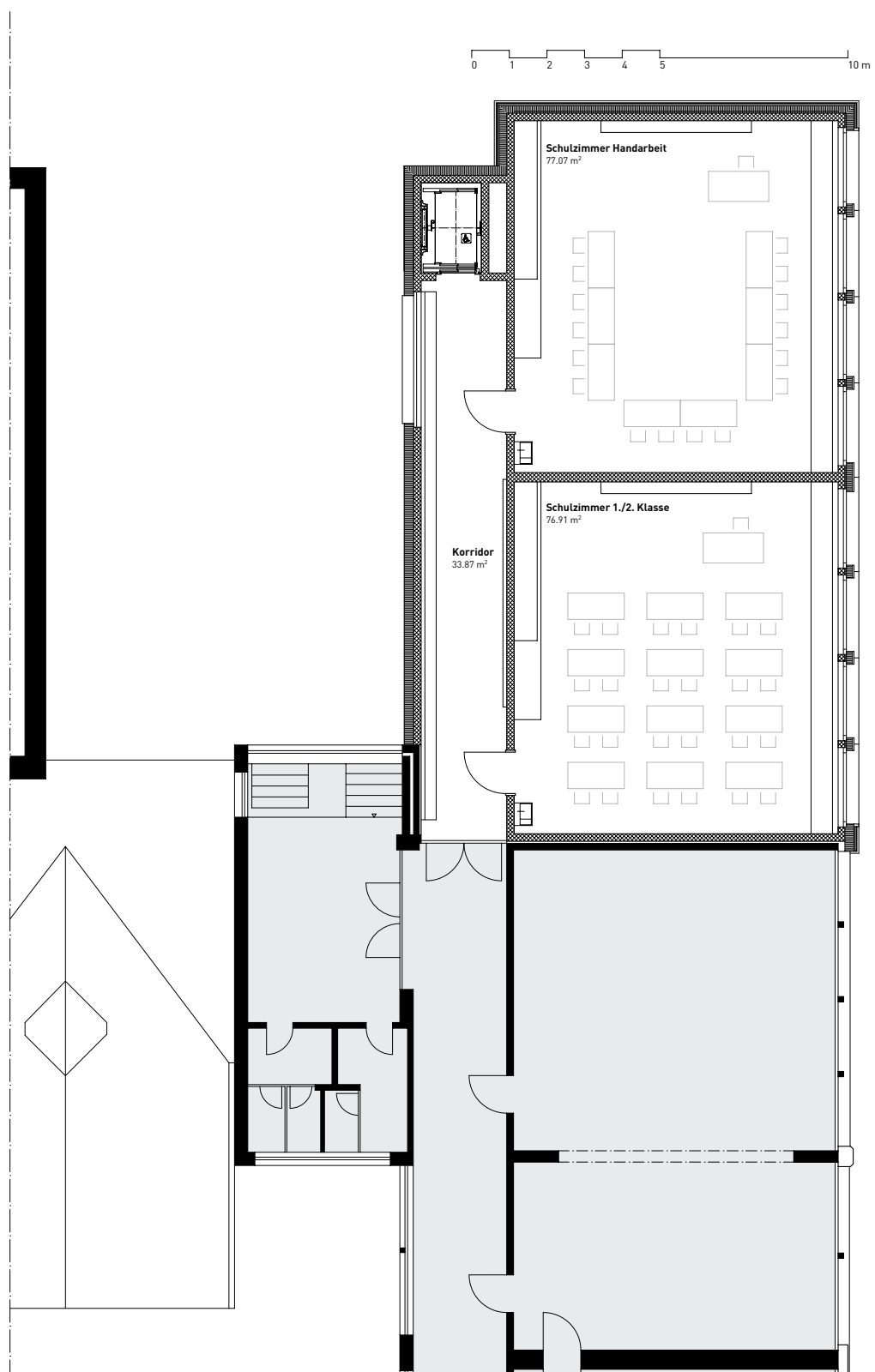
Bericht und Antrag über einen Baukredit für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen

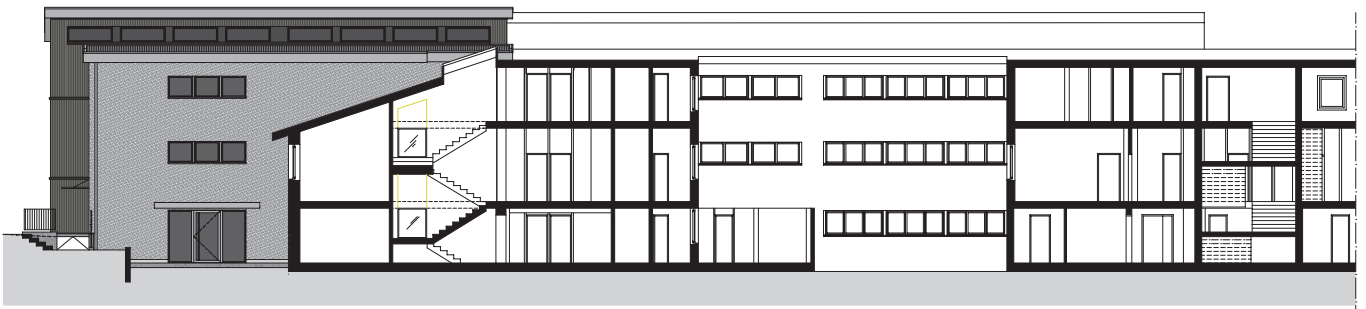
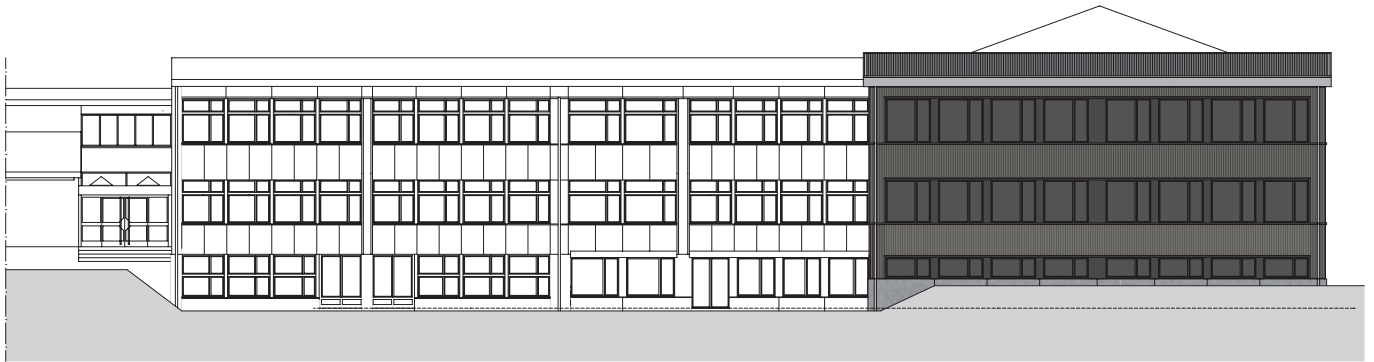


Bericht und Antrag über einen Baukredit für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen



Bericht und Antrag über einen Baukredit für die Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen



**Bericht und Antrag über einen Baukredit für die
Schulraumerweiterung der Schulanlage Wagen**

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Projektierungskredits von Fr. 350'000.– für die Sanierung des Neubaus Schulhaus Burgerau

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Oberstufenschulanlage Burgerau verfügt über Raumkapazitäten für gesamthaft 10 Oberstufenklassen. Heute befinden sich auf der Anlage acht Oberstufenklassen sowie ein Kindergarten im Schulpavillon. Die Schule verfügt über keine eigene Sporthalle. Die Oberstufenschulanlage Burgerau besteht aus den Gebäuden Altbau, Neubau, Mittelbau (Verbindung Alt- und Neubau) und Schulpavillon.

Der Neubau befindet sich in einem schlechten Zustand und muss saniert werden.

Ausgangslage

Der Neubau bei der Schulanlage Burgerau wurde 1959 erstellt. An den Stirnseiten des Obergeschosses wurde 1994 zusätzlich das Schülerlabor sowie die Sammlung im Erdgeschoss erweitert. Ebenso wurde das Flachdach durch ein vorspringendes, flach geneigtes Steildach ersetzt.

Der Neubau wurde 1994–2002 sukzessive umgebaut und erneuert. Im Sommer 2002 erfuhr das Erdgeschoss eine umfassende Erneuerung mit dem Einbau von PC-Arbeitsräumen, der Erweiterung der Eingangs- und Aufenthaltshalle sowie der Sanierung der WC-Anlagen. Der letzte Eingriff erfolgte 2014 mit dem Umbau der Schülerbibliothek zum Schulleiterbüro mit Besprechungsraum.

Gestützt auf die Gebäudezustandsanalyse aus dem Jahr 2017 zeigt sich, dass ein stark steigender Sanierungs- und Anpassungsbedarf besteht, im Speziellen bei den sanitären Installationen bzw. dem Leitungsnetz im Untergeschoss, den undichten Metall-Fensterfronten, den fehlenden Lüftungsanlagen in der Schlosserei und der Holzwerkstatt sowie beim Ersatz der alten Gasheizung im Mittelbau.

Der Neubau der Schulanlage Burgerau muss folglich einer umfassenden Instandsetzung unterzogen werden.

Projektbeschreibung

Die Sanierungsarbeiten enthalten unter anderem folgende baulichen und betrieblichen Massnahmen:

Bauliche Massnahmen

Ersatz der alten Metallfenster und Beschattung, Sanierung der Fassade sowie der Vordächer, wärmetechnische Verbesserung der Untersichten, Erneuerung der elektrischen Installationen, Sanierung der sanitären Installationen (Fallleitungen), Erneuerung der Bodenbeläge.

Betriebliche Massnahmen

Ersatz der alten Schulküche, räumliche Anpassung im Bereich des Labors und der Sammlung (Lager Labor), Anpassungen be-

züglich Rollstuhlgängigkeit, Einbau eines Maschinenraums für die Holzwerkstatt im Untergeschoss inkl. deren Ausstattung, neue Abluftanlagen in der Holz- und Metallwerkstatt.

Energetische Massnahmen

Der Energiebedarf beträgt bisher rund 405'000 kWh pro Jahr für die Gasheizung sowie 86'000 kWh pro Jahr für Strom (Beleuchtung, Geräte u.ä.). Bezüglich Wärmedämmung sind bei der bevorstehenden Sanierung Verbesserungen an einzelnen Bauteilen vorgesehen und auch baulich umsetzbar (vergleiche bauliche Massnahmen). Die wesentliche Änderung betrifft den Ersatz der alten Gasheizung inkl. Warmwassererzeugung. Neu wird eine Anlage mit erneuerbarer Energie vorgesehen. Zu diesem Zweck ist eine Studie in Auftrag gegeben, welche verschiedene Energiesysteme vergleicht und auch das Potential von Photovoltaik-Anlagen sowie die baulichen/statischen Voraussetzungen hierfür prüft.

Kosten

Die Kostenschätzung wurde auf der Basis des Baukostenplans Hochbau erstellt. Das Gebäude wurde für die Kostenschätzung in sinnvolle Berechnungselemente zerlegt, welche bezüglich ihrer technischen Alterung, ihrer Abnutzung und ihres Zustandes beurteilt wurden. Diese Beurteilung wurde in Form eines Textes und einer Fotografie festgehalten. Diese Teilbeurteilungen wurden in einer Tabelle zusammengestellt. Mit diesen Arbeiten und der Kostenschätzung wurde ein Büro für Kostenplanung beauftragt. Im Ergebnis werden die Kosten für die Sanierungsarbeiten in der Grössenordnung von Fr. 3'980'000.– veranschlagt.

Projektierungskosten

Mit dem Projektierungskredit soll die Planung so weit vorangetrieben werden, dass für die Vorlage des Baukredits eine möglichst hohe Kostensicherheit erreicht werden kann.

Von den Gesamtkosten entfallen auf die Projektierung rund Fr. 350'000.–, inklusive Nebenkosten und Mehrwertsteuer. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Architektur	Fr. 255'000.–
Fachplanung	Fr. 75'000.–
Spezialisten	Fr. 20'000.–

Das Honorar für die Projektierung wird integrierender Bestandteil des Baukredits sein.

Traktandum 2

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Projektierungskredits von Fr. 350'000.– für die Sanierung des Neubaus Schulhaus Burgerau

Zeitplan

Stimmt die Bürgerschaft dem Antrag des Stadtrates zu, ist folgender Zeitplan für die Weiterbearbeitung vorgesehen:

Architektenausschreibung	bis Ende Mai 2020
Erstellung Bauprojekt und Kosten- voranschlag	Frühjahr 2021
Vorlage Baukredit an die Bürger- versammlung	Juni 2021
Ausführungsplanung, Ausschreibungen	bis Ende Juni 2022
Baubeginn	August 2022
Bezug	August 2023

Zusammenfassung

Der Stadtrat hat in Zusammenarbeit mit dem Schulrat für die rechtzeitige Bereitstellung des notwendigen Schulraums besorgt zu sein. Die Sanierung gewährt den Weiterbestand des Gebäudes und verbessert die schulische Nutzung der Räumlichkeiten. Kurzfristig sieht die Schulraumplanung beim Oberstufenschulhaus keinen Kapazitätsausbau vor. Beim geplanten Vorhaben geht es nur um eine Sanierung, nicht um eine Schulraumerweiterung. Mittel- bis längerfristig muss jedoch mit einer Erweiterung mittels Anbau auf 12 bis 15 Klassen gerechnet werden. Auswirkungen auf die bestehende Anlage (z.B. Werkleitungen, Durchgänge, Belichtung) werden beim anstehenden Sanierungsprojekt bereits berücksichtigt.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Sanierungsarbeiten am Neubau Schulhaus Burgerau wird ein Projektierungskredit von netto Fr. 350'000.–, inkl. Mehrwertsteuer, bewilligt.

Rapperswil-Jona, 25. November 2019

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpräsident

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber

Beilagen:

- Fotoaufnahmen des Neubaugebäudes
- Orthofoto mit Bezeichnung «Altbau» und «Neubau»

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Projektierungskredits von Fr. 350'000.– für die Sanierung des Neubaus Schulhaus Burgerau



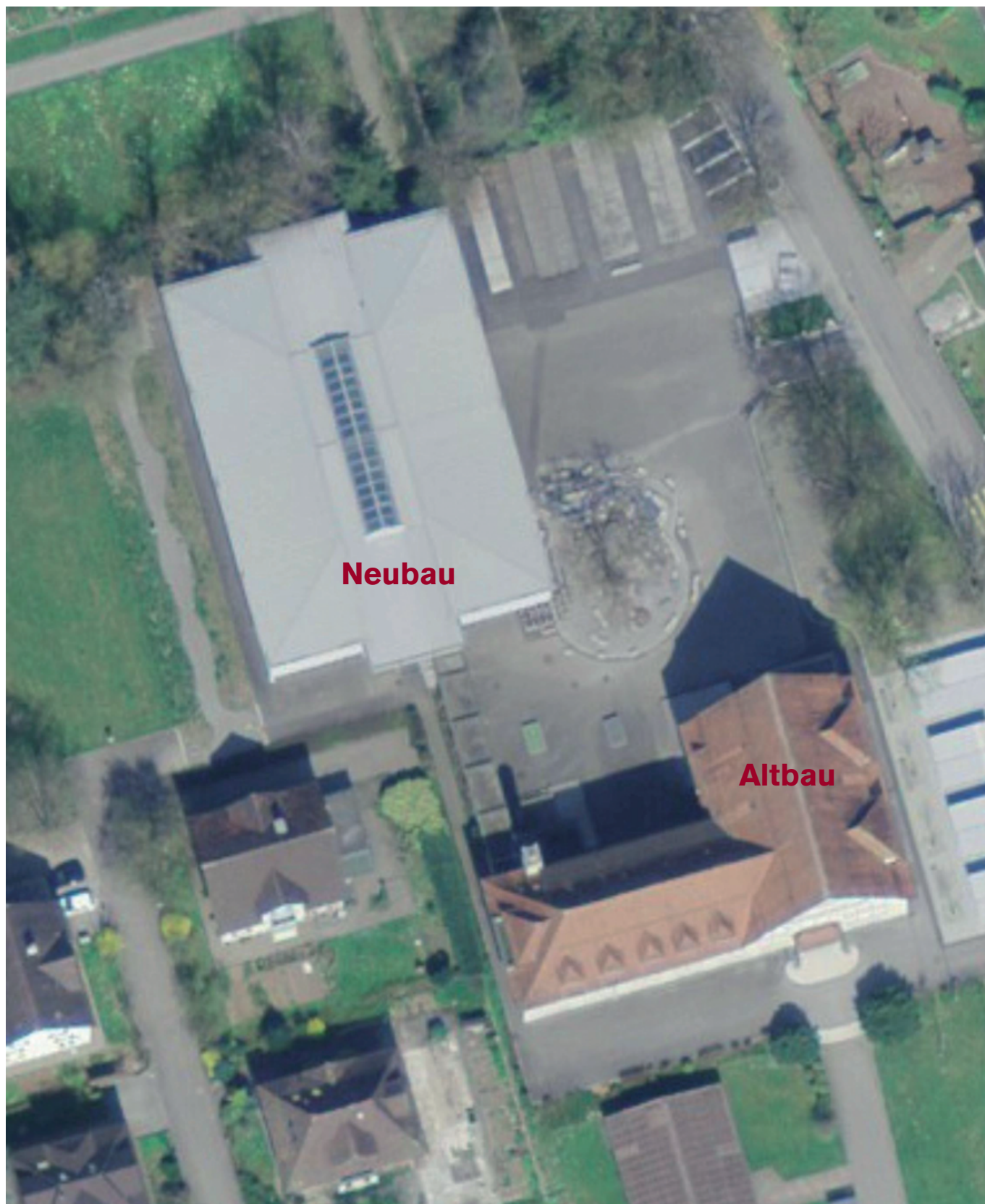
**Bericht und Antrag für die Bewilligung eines
Projektierungskredits von Fr. 350'000.– für die Sanierung
des Neubaus Schulhaus Burgerau**



**Bericht und Antrag für die Bewilligung eines
Projektierungskredits von Fr. 350'000.– für die Sanierung
des Neubaus Schulhaus Burgerau**



**Bericht und Antrag für die Bewilligung eines
Projektierungskredits von Fr. 350'000.– für die Sanierung
des Neubaus Schulhaus Burgerau**



Bericht und Antrag über einen Rahmenkredit für die Ortsplanungsrevision Rapperswil-Jona 2020–2024 (Arbeitspaket 1)

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Ortsplanung ist Sache der Gemeinden. Das neue Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; PBG) des Kantons St. Gallen verpflichtet die Gemeinden, ihre Ortsplanungsinstrumente innert zehn Jahren seit Vollzugsbeginn des neuen Planungs- und Baugesetzes an das neue Recht anzupassen. Das neue Planungs- und Baugesetz ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Der kommunale Richtplan und die kommunalen Nutzungspläne (Rahmennutzungsplan mit Zonenplan und Baureglement, Sondernutzungspläne und Schutzverordnung) bilden die zentralen kommunalen Planungsinstrumente zur Steuerung der Ortsplanung. Nebst der gesetzlich geforderten Anpassung der Planungsinstrumente mittels Ortsplanungsrevision sind die Pläne, Reglemente und Verordnungen zu aktualisieren und auf die kommende Planungsperiode von 10 bis 15 Jahren auszurichten. Vor diesem Hintergrund wird ein Rahmenkredit für die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Ortsplanungsrevision beantragt.

Ausgangslage

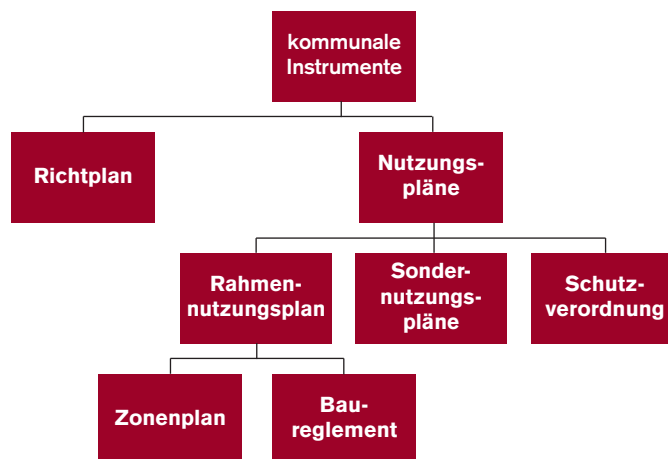
Am 3. März 2013 hat die Schweizer Bevölkerung dem neuen Raumplanungsgesetz (SR 700; RPG) zugestimmt. Dieses fordert unter anderem einen haushälterischen Umgang mit den vorhandenen Bodenreserven und damit verbunden den Grundsatz, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Die Stimmbürgerschaft von Rapperswil-Jona hat diesem Grundsatz mit 68,8 % zugestimmt.

Mit dem neuen Gesetz werden die Gemeinden verpflichtet, ihre Rechtsinstrumente in Bezug auf die Ortsplanung zu überarbeiten. Dazu gewährt der Kanton eine Übergangsfrist von zehn Jahren bis 2027.

Die letzte Ortsplanungsrevision wurde im Zusammenhang mit der Vereinigung von Rapperswil und Jona durchgeführt und am 9. März 2011 rechtskräftig. Damit die Übergangsfrist des Kantons eingehalten werden kann, ist eine baldige Inangriffnahme der umfangreichen und aufwändigen Gesamtrevision der Ortsplanung notwendig.

Inhalt und Teilprojekte der Ortsplanungsrevision

Übersicht über die kommunalen Planungsinstrumente:



Im Rahmen der Gesamtrevision werden insbesondere folgende Teilprojekte detailliert bearbeitet:

- Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzepts aus den Bestandteilen:
 - Grobstrategie zur Innenentwicklung (Überarbeitung Masterplan und kommunaler Richtplan);
 - Detailstrategie zur Innenentwicklung (Erarbeitung von Quartierkonzepten).
- Überarbeitung des Rahmennutzungsplans mit Zonenplan und Baureglement;
- Überprüfung und Anpassung der kommunalen Schutzverordnung;
- Überarbeitung ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung);
- Anpassung des Gemeindestrassenplans mit Überarbeitung der Strassenklassierungen;
- Festlegung des Gewässerraums;
- Überprüfung der Sondernutzungspläne betreffend Regelungsinhalt und Fortbestand (allfällige Anpassungen von Sondernutzungsplänen erfolgen nur teilweise und wo zwingend notwendig im Anschluss an die Ortsplanungsrevision).

Es ist durchaus denkbar, dass im Verlauf des Gesamtprojekts allenfalls weitere Teilprojekte hinzukommen werden.

Teilprojekt Masterplan und kommunaler Richtplan

Während der Masterplan als Leitlinie für die städtebauliche Entwicklung dient, gilt der kommunale Richtplan als behördenverbindliches Koordinationsinstrument. Der bestehende kommunale Richtplan ist umfangreich. Er soll künftig vereinfacht, auf das Notwendigste gekürzt, thematisch überprüft und mit neuen Themen ergänzt werden. Dies sind unter anderem Themen wie Innenentwicklung, Mobilität und Modalsplit (Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrs-

Bericht und Antrag über einen Rahmenkredit für die Ortsplanungsrevision Rapperswil-Jona 2020–2024 (Arbeitspaket 1)

mittel), Anpassung der Stadtplanung an den Klimawandel, Massnahmen zum Klimaschutz, Massnahmen im Rahmen der vorhandenen Labels (Energistadt, kinderfreundliche Gemeinde, altersfreundliche Stadt). Zudem wurden in den vergangenen 12 Jahren seit der Vereinigung von Rapperswil und Jona zahlreiche Grundlagen und Konzepte erarbeitet. Namentlich sind dies: das Grün- und Freiraumkonzept, das Grundlagenpapier Stadtbäume, das Baumkonzept, das Spiel- und Pausenplatzkonzept, das Fuss- und Veloverkehrskonzept, das Konzept Tempo 30-Zonen, der Grundlagenbericht zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum und das Altersleitbild. Diese gilt es in den Planungsinstrumenten zu verankern. Eine Aktualisierung wird zeitgleich mit den Arbeiten am Masterplan durchgeführt. Am Schluss des Ortsplanungsprozesses wird der kommunale Richtplan auf die erarbeiteten Teilprojekte abgestimmt und aktualisiert. Die Ortsplanungsrevision erfolgt zudem in Abstimmung mit der Gesamtverkehrsstrategie. Diese ist einerseits Teil des Masterplans und des kommunalen Richtplans und andererseits ist die Koordination mit der Gesamtverkehrsstrategie rollend über den gesamten Revisionsprozess zu gewährleisten.

Teilprojekt Quartierkonzepte

Neu soll eine Detailstrategie zur Innenentwicklung erarbeitet werden, welche auch Richtlinien in Bezug auf die bauliche Entwicklung eines Quartiers geben soll. Mit der «QuartierJnsel» im Bildau konnten bereits erste Erfahrungen im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten im Quartier gesammelt werden. Im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision ist vorgesehen, die «QuartierJnsel» in fünf bis sieben weiteren, ausgewählten Quartieren aufzustellen und die Bevölkerung zur Mitwirkung zu motivieren. Daraus sollen Erkenntnisse für die weiteren Planungen resultieren.

Rahmennutzungsplan mit Zonenplan und Baureglement

Mit der Ortsplanungsrevision wird die bestehende Zonierung überarbeitet. Dabei gilt es, die Vorgaben aus dem neuen Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan, Teil 1 Siedlung mit dem zugewiesenen Bauzonenkontingent, umzusetzen. Nachfolgende Themen und Inhalte sind Gegenstand der Planungsarbeit (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Wohnzonen: Eine neue Differenzierung und Bezeichnung der Wohnzonen über das gesamte Stadtgebiet muss vorgenommen werden. Die Zonen sind in Abstimmung der neuen baupolizeilichen Vorschriften anzupassen. Neue qualitative und quantitative Zielsetzungen sind zu prüfen und allenfalls festzusetzen (z.B. bezüglich Zonenfläche und Einwohnerkapazität, Höhenentwicklung, preisgünstigem Wohnraum, Biodiversität, Grünflächenanteile, Vorrangnutzungen, Sondernutzungsplanpflicht, u.a.).

- Wohn- und Gewerbezone: Umzonungen und Zonendifferenzierungen prüfen und Mindestanteile von Wohnen und/oder Gewerbe definieren.
- Gewerbe- und Industriezone: Diese sind zu Arbeitszone zusammenzufassen. Das Industriegebiet Buech wird durch den Kanton als Arbeitszone von strategischer Bedeutung definiert. Die planerische Verfügbarmachung dieser Zone innert nützlicher Frist ist sicherzustellen. Weitere Fragestellungen wie beispielsweise die Förderung von Technologie-Standorten (Innovationspark oder ähnliches) sollen geklärt werden.
- Kernzone: Die Anpassung der besonderen Schutz- und Gestaltungsvorschriften ist zu prüfen.
- Freihaltezone: Die Unterscheidung von innerhalb und ausserhalb der Bauzone muss definiert werden. Es gilt, einen Ersatz für die bisherigen Grünzone zu finden. Überlagernde Nutzungen müssen überprüft und festgelegt werden.
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: Die Zone muss auf den neuen Bedarf ausgerichtet und aktualisiert werden. Daraus ergeben sich auch neue Fragestellungen und Bedürfnisse wie beispielsweise bei den Freizeitnutzungen (Campingzone oder ähnliches).
- Schwerpunktzone: Die Schwerpunktzone bietet eine neue Möglichkeit der städtebaulichen Entwicklung. Sie dient als Instrument der inneren Verdichtung und legt die Entwicklungsziele, die Nutzungsart sowie die zulässigen Gebäudedimensionen und Abstände fest.
- Schutzzonen: Die bestehenden Schutzzonen bedürfen einer Überprüfung und Anpassung.

Das PBG legt die geltenden Vorschriften über die Regelbauweise einheitlich fest. Die Regelbauvorschriften werden standardisiert und aufs Wesentliche reduziert. Der Katalog der Regelbauvorschriften ist vorgegeben und abschliessend. Die Begriffe sind zu übernehmen und die anzuwendenden Masse und Ziffern neu festzulegen. Darüber hinaus steht den Gemeinden weiterhin offen, in Kern- und Schutzzonen (z.B. Altstadt) detailliertere Bauvorschriften vorzusehen. Die Bauvorschriften der Altstadtschutzzone bedürfen einer Gesamtüberprüfung.

Die Frage der zukünftigen Nutzungsziffern ist ein zentraler Inhalt der neuen Bauvorschriften. Dabei ist zu prüfen, ob die heute gültige Ausnutzungsziffer generell und ersatzlos gestrichen oder ob diese allenfalls durch eine Baumassenziffer ersetzt werden soll.

Kommunale Schutzverordnung

Die bestehende Schutzverordnung ist noch weitgehend aktuell und bedarf keiner grundlegenden Überarbeitung. Die Objekte sind jedoch im einzelnen zu überprüfen und zu bereinigen. Zudem ist die Schutzverordnung dem neuen Planungs- und Baugesetz anzupassen.

Bericht und Antrag über einen Rahmenkredit für die Ortsplanungsrevision Rapperswil-Jona 2020–2024 (Arbeitspaket 1)

ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung)

Die ISOS-Inventare gilt es im Vorfeld zum Rahmennutzungsplan zu überarbeiten. Dabei ist Rapperswil im kantonalen Richtplan als ISOS von nationaler Bedeutung und Jona als ISOS von regionaler Bedeutung festgesetzt.

Gemeindestrassenplan mit der Überarbeitung der Strassenklassierungen

Der Gemeindestrassenplan mit den Strassenklassierungen ist über das gesamte Stadtgebiet zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Diese Arbeiten können vor der Erarbeitung des Zonenplans durchgeführt werden.

Festlegung der Gewässerräume

Die Übergangsbestimmungen des Kantons aus dem Jahr 2017 sind durch eine Festlegung der Gewässerräume aufzuheben. Dies bedingt eine Einführung von Baulinien entlang der verschiedenen Fliessgewässer wie Jona, Wagnerbach, Lattenbach.

Überprüfung der Sondernutzungspläne

Die Überprüfung und Anpassung der Sondernutzungspläne betreffend Regelungsinhalt und Fortbestand erfolgt nur teilweise – und nur wo zwingend notwendig – im Anschluss an die Ortsplanungsrevision.

Vorgehen in zwei Arbeitspaketen

Die Arbeiten zur Ortsplanungsrevision werden in zwei Arbeitspakete aufgeteilt. Das Arbeitspaket 1 umfasst die Revision der vorangehend beschriebenen Planungsinstrumente bis und mit der öffentlichen Planaufgabe. Diese Phase ist auch Gegenstand des vorliegenden Kreditantrags mit dem Rahmenkredit für das Arbeitspaket 1.

Nachfolgend und abhängig von den Ergebnissen aus der öffentlichen Planaufgabe und den Einspracheverhandlungen mit allfälligen Überarbeitungen und einer möglichen zweiten Planaufgabe werden die Arbeiten für das Arbeitspaket 2 definiert und in einem Ergänzungskredit für das Arbeitspaket 2 beantragt.

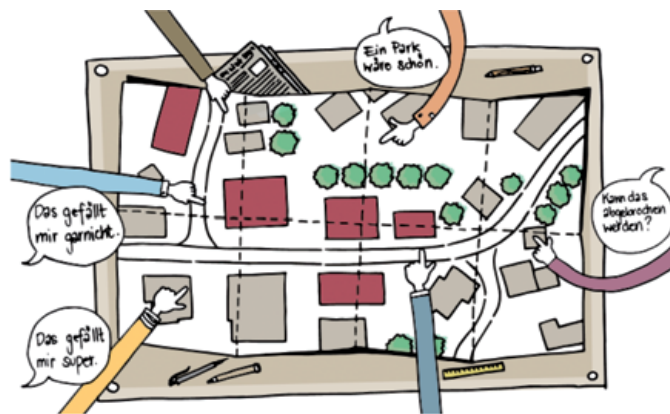
Nach Bereinigung der offenen Themen, Punkte und Einsprachen aus dem Arbeitspaket 2 können die Planungsinstrumente und die offenen Einsprachen dem Stadtrat zur Beschlussfassung und dem Kanton zur Genehmigung und Rekursbehandlung eingereicht werden.

Mit dem Arbeitspaket 1 werden der bestehende Masterplan und der kommunale Richtplan überarbeitet und eine Gesamtschau über das gesamte Stadtgebiet geschaffen. Der Masterplan zeigt die Zielstrategien der anzustrebenden stadträumlichen Konzeption auf (unter anderem Doppelkern-Strategie, Verdichtungsräume, innere Landschaft). Der Masterplan legt fest, welche quantitativen und qualitativen Ziele zu Grunde gelegt werden

(Bevölkerungsentwicklung, Arbeitsplatzentwicklung), aber unter anderem auch die strategische Ausrichtung von Rapperswil-Jona bezüglich der strukturellen Zusammensetzung der Einwohnerschaft über die Altersstruktur, die soziale Struktur und den Mobilitätsgrad. Der Masterplan, der kommunale Richtplan und die Quartierentwicklungskonzepte bilden zusammen das neue Stadtentwicklungskonzept.

Anhörung und Mitwirkung

Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Die Bevölkerung soll während der gesamten Ortsplanungsrevision mittels aktiver und regelmässiger Kommunikation – auch über die digitalen und sozialen Medien – eingebunden werden. Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung gewinnen mit dem neuen Planungs- und Baugesetz nochmals an Bedeutung. Dem möchte der Stadtrat Rechnung tragen und beabsichtigt, in fünf bis sieben Quartieren vor Ort zu sein und die Anliegen der Bevölkerung zu erfahren und in den Ortsplanungsprozess miteinzubeziehen. Die Themen sind vielfältig, z.B. Fragen und Anliegen betreffend Versorgung, öffentlichem Raum, Naherholung, Aussenraumqualitäten, Natur- und Landschaftsschutz, Wegnetz, Verkehrssicherheit, Nutzungen, baulichen Entwicklungen. Die Resultate der Quartierarbeit liefern einen Input für die Detailstrategie zur Innenentwicklung und fliessen in die Überarbeitung des Rahmennutzungsplanes ein.



Projektorganisation

Planungsbehörde ist der Stadtrat. Die Projektorganisation ist noch nicht festgelegt. Der Stadtrat wird dazu Vorgaben machen und die Projektorganisation für die Erarbeitung der Ortsplanungsrevision einsetzen. Dabei sind auch die Vorschläge des zu beauftragenden Planungsbüros/Planungsteams zu berücksichtigen. Unter anderem ist auch die Frage zu klären, ob eine neue ständige Kommission eingesetzt wird und welche Behörden und Organisationen in der Projektorganisation eine aktive Funktion übernehmen. Letztendlich untersteht der Rahmennutzungsplan dem fakultativen Referendum.

Bericht und Antrag über einen Rahmenkredit für die Ortsplanungsrevision Rapperswil-Jona 2020–2024 (Arbeitspaket 1)

Projektleitung

Die fachliche Zuständigkeit wird dem Ressort Bau, Liegenschaften übertragen. Die Gesamtrevision der Ortsplanung bzw. die Erarbeitung sämtlicher Planungsinstrumente erfordert einen hohen Koordinationsaufwand. Dieser Aufwand kann das Ressort Bau, Liegenschaften, nebst der täglichen Arbeit mit den aktuellen Personalressourcen, nicht bewerkstelligen. Deshalb ist vorgesehen, eine Projektleitung und Koordinationsstelle einzurichten. Ob dies über den Stellenplan oder im Mandatsverhältnis erfolgt, ist noch offen.

Einbezug der Verwaltung

Der Einbezug der Verwaltung soll über die bestehenden Organisationen wie der Ressortleitungskonferenz, dem Kadernetzwerk und unter Einbezug der Ressorts erfolgen.

Externes Planungsbüro

Für die Auftragsabwicklung und die fachliche Planungsarbeit wird ein externes Planungsbüro/Planungsteam beauftragt. Die Auftragsvergabe für das Arbeitspaket 1 erfolgt nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts im offenen Verfahren.

Kosten Arbeitspaket 1

Die Kostenangaben beruhen auf einer approximativen Schätzung der Aufwände für die einzelnen Planungsschritte aufgrund von Erfahrungswerten und verteilen sich über den Erarbeitungszeitraum zum Arbeitspaket 1 von ca. fünf Jahren (Genauigkeit +/- 25 %, inkl. Mehrwertsteuer, Preisbasis April 2019):

Masterplan / Richtplan (Grobstrategie Innenentwicklung)	Fr.	325'000.–
Quartierarbeit (Detailstrategie Innenentwicklung)	Fr.	450'000.–
Baureglement / Zonenplan	Fr.	300'000.–
Schutzverordnung	Fr.	100'000.–
Strassenklassierung	Fr.	150'000.–
Festlegung Gewässerraum	Fr.	100'000.–
Projektleitung / Koordination	Fr.	500'000.–
Kommunikation / Information / Partizipation	Fr.	100'000.–
Total Rahmenkredit Arbeitspaket 1 netto inkl. Mehrwertsteuer	Fr.	2'025'000.–

Der vorliegende Rahmenkredit für das Arbeitspaket 1 beinhaltet die Aufwendungen für die Erarbeitung obiger Planungsinstrumente im Zeitraum von 2020 bis voraussichtlich 2025 inkl. der öffentlichen Auflage. Die notwendigen nachfolgenden und nachgelagerten Arbeiten aus der ersten Planaufgabe mit Einspracheverhandlungen und -verfahren und den daraus resultierende Rechtskosten und weiteren Planaufgaben werden im Arbeitspaket 2 abgeschätzt und als Ergänzungskredit vorgelegt.

Zeitplan

Es ist vorgesehen, die öffentliche Auflage der grundeigentümerverbindlichen Rechtsinstrumente zum Rahmennutzungsplan wie Baureglement, Zonenplan etc. voraussichtlich ab 2025 durchzuführen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Rahmenkredits zum Arbeitspaket 1 durch die Bürgerversammlung und in Abstimmung mit dem Vorgehens- und Terminplan des beauftragten Planungsbüros/Planungsteams sind folgende Zieltermine anvisiert:

Grobstrategie Innenentwicklung:	
Masterplan / Richtplan	2020/2021 und 2024
Detailstrategie Innenentwicklung:	
Quartierkonzepte	2020–2023
Zonenplan / Baureglement	2022–2024
Schutzverordnung	2022–2023
Überarbeitung ISOS	2020–2022
Strassenklassierung	2021–2023
Parkplatz-Bedarfsreglement	2023
Festlegung Gewässerräume	2020–2021
Öffentliche Auflage	
Zonenplan / Baureglement	voraussichtlich ab 2025

Bericht und Antrag über einen Rahmenkredit für die Ortsplanungsrevision Rapperswil-Jona 2020–2024 (Arbeitspaket 1)

Grobterminplan

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Grobstrategie Innenentwicklung: Masterplan / Richtplan						
Detailstrategie Innenentwicklung:						
Quartierarbeit						
Zonenplan / Baureglement						
Schutzverordnung						
Überarbeitung ISOS						
Strassenklassierung						
Parkplatzbedarfsreglement						
Gewässerraum-Festlegung						
Öffentliche Auflage Zonenplan / Baureglement						
Kommunikation						
Projektleitung						

Zusammenfassung

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung werden die Planungsinstrumente und das Baureglement der Stadt Rapperswil-Jona auf das neue Planungs- und Baugesetz abgestimmt. Der Kanton gewährt dazu eine Übergangsfrist von zehn Jahren bis ins Jahr 2027. Damit die Übergangsfrist des Kantons eingehalten werden kann, ist eine Inangriffnahme der umfangreichen Gesamtrevision ab 2020 notwendig.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Gesamtrevision der Ortsplanung wird ein Rahmenkredit für das Arbeitspaket 1 von 2,025 Mio. Franken bewilligt.

Rapperswil-Jona, 25. November 2019

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpräsident

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber

Bericht und Antrag für den 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der Bürgerversammlung vom 6. Juni 2019 wurde der Stadtrat beauftragt, der Bürgerschaft einen Entwurf vorzulegen, um den Klimaschutz in der Gemeindeordnung zu verankern. Der Artikel soll mindestens die folgenden drei Punkte enthalten:

1) Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5°C zu beschränken und verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2040 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf Netto-Null zu erreichen. 2) Die Stadt ergreift emissionsenkende Massnahmen, insbesondere in Verwaltung, Beschaffung, Mobilität, Energieversorgung und Bau. Sie erstattet über die Wirksamkeit der Massnahmen Bericht. 3) Die Stadt setzt sich bei Kanton und Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein und bezieht die Wirtschaft und Bevölkerung aktiv mit ein.

Der Klimawandel und seine Ursachen

Das weltweite Klima wird wärmer. Abzulesen ist dies an den steigenden Temperaturen über Land, im Meer, dem Schmelzen von Eis und Schnee und dem steigenden Meeresspiegel. Was zunächst eher harmlos klingt, hat aber weitreichende Auswirkungen wie beispielsweise auf den Wasserhaushalt, die Stoffkreisläufe, die Pflanzen- und Tierwelt und auf viele Bereiche der Gesellschaft.

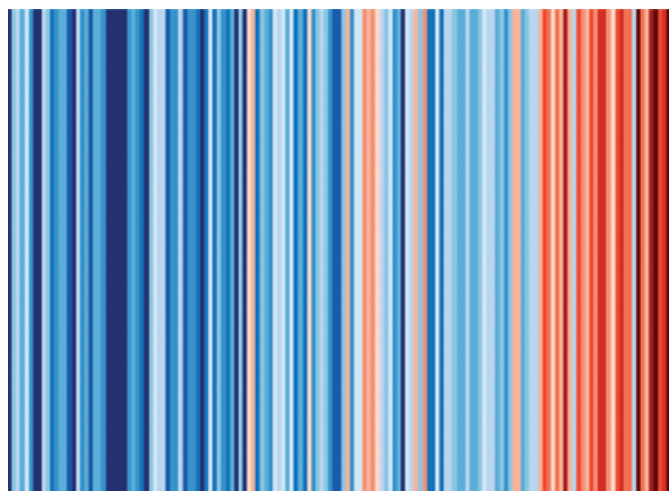


Abb.1: Entwicklung der durchschnittlichen Jahrestemperaturen der Schweiz von 1864–2017 (dunkelblau 3.0°C, dunkelrot 6.5°C)

Auch in der Schweiz ist der Klimawandel spürbar. Die Temperatur ist in den letzten 150 Jahren um rund 2° C gestiegen und damit doppelt so stark wie im globalen Mittel. Die klimatischen Veränderungen führen in der Schweiz vereinzelt zu Vorteilen und Chancen. So sinkt der Heizenergiebedarf in Gebäuden oder die schneebedingten Schäden und Unterhaltskosten nehmen ab.

Insgesamt überwiegen aber die Risiken die Chancen bei Weitem. Die grössere Hitzebelastung und die Ausbreitung von Schadorganismen und Krankheiten beeinträchtigt die menschliche Gesundheit, die zunehmende Trockenheit führt zu Ernteeinbussen und gesteigerter Waldbrandgefahr, das steigende Hochwasserrisiko und die abnehmende Hangstabilität bedeuten mehr Personen- und Sachschäden und die Biodiversität nimmt ab mit noch unklaren Folgen für wichtige Ökosystemleistungen.

Ursache des global beschleunigten Klimawandels ist der Ausstoss von Treibhausgasen. Hauptursache dieses Ausstosses ist die Verbrennung fossiler Energieträger wie Kohle, Erdöl oder Erdgas, weiter tragen auch Methanemissionen durch die Landwirtschaft und die grossflächige Abholzung von Wäldern zu steigenden Emissionen bei.

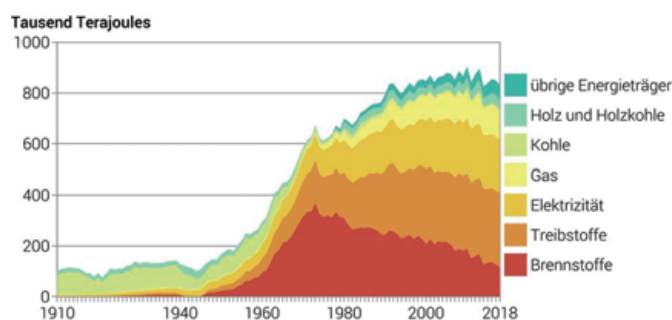


Abb.2: Endenergieverbrauch nach Energieträgern in Tausend Terajoules (Quelle: BFE – Gesamtenergiestatistik 2019)

Auch die Schweiz trägt zum Ausstoss von Treibhausgasen bei. Viele Sektoren spielen eine wichtige Rolle, so der Strassenverkehr (Benzin und Diesel), die Gebäude (Heizöl und Erdgas), der Flugverkehr (Kerosin) und auch die Industrie (Heizöl, Erdgas).

Bericht und Antrag für den 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung

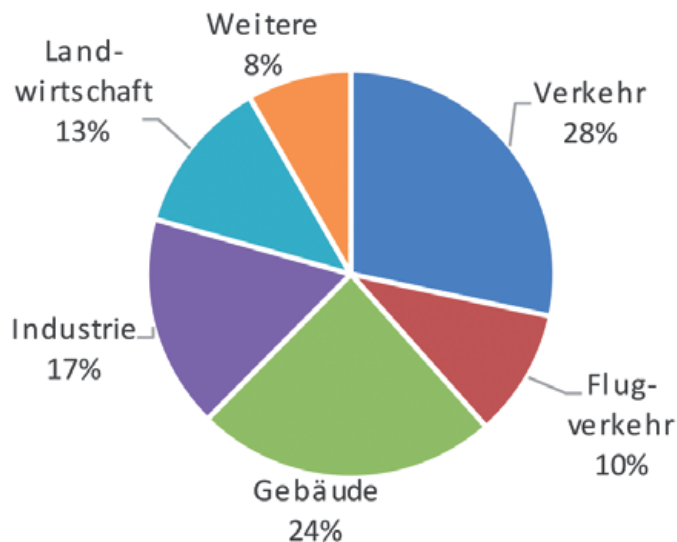


Abb.3: Treibhausgasemissionen der Schweiz nach Sektor für das Jahr 2017

Globale und nationale Ziele

Weltweit haben 187 von 194 Ländern das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet. Es verfolgt das Ziel, die globale Erwärmung auf unter 2° C, wenn möglich auf 1,5° C zu beschränken. Erwärmt sich die Welt im Durchschnitt stärker, werden sehr hohe Risiken mit schwerwiegenden und zum Teil unumkehrbaren Folgen erwartet. Was dieses Temperaturziel nun für den Ausstoss von Treibhausgasen bedeutet, hat die internationale Forschungsgemeinschaft berechnet: Die weltweiten Emissionen müssen bis 2050 auf Netto-Null gesenkt werden.

Die Schweiz hat sich auch zur Senkung ihres Ausstosses verpflichtet, konkret zu einer Halbierung der Emissionen bis 2030 gegenüber 1990. Für das Jahr 2050 hat der Bundesrat das Ziel von Netto-Null Emissionen beschlossen. Das Ziel von Netto-Null Emissionen ist vom Parlament noch nicht diskutiert und beschlossen worden. Beide Ziele beinhalten die Möglichkeit, einen Teil der Reduktionen im Ausland umzusetzen.

Ziele der Stadt Rapperswil-Jona

Die Stadt Rapperswil-Jona ist seit 2009 als Energiestadt zertifiziert und hat bereits 2011 ein ganzheitliches Energiekonzept erarbeitet, welches nicht nur die Wärmeversorgung umfasst, sondern auch die Elektrizität und Mobilität integriert. Das vom Stadtrat beschlossene Konzept setzt das Ziel, den Ausstoss von Treibhausgasen bis 2050 auf 2 Tonnen CO₂ pro Kopf zu senken. Im Energierichtplan von 2016 bestehen für den Teilbereich der Wärmeversorgung Ziele, die in etwa einer Senkung der Emissionen von etwa minus 30 % bis 2035 gegenüber 2011 entsprechen. Das nun neu vorgeschlagene Ziel, die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu senken, geht also sehr viel weiter als die bisherigen Ziele der Stadt und erfordert viel weitergehende Massnahmen als bisher.

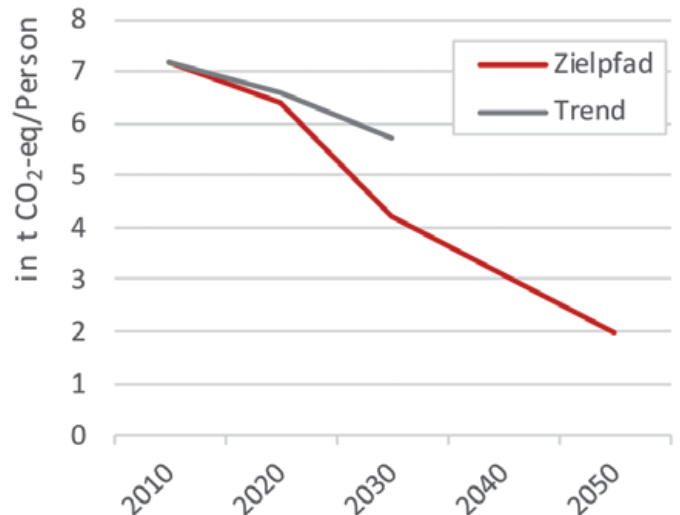


Abb.4: Bisheriger Zielpfad der Stadt Rapperswil-Jona gemäss Energiekonzept

Bedeutung «Netto-Null» für die Stadt

Die Senkung der Treibhausgasemissionen auf Netto-Null ist ein sektorübergreifendes Generationenprojekt, welches die Transformation vieler Lebensbereiche umfasst. Im Fokus steht dabei der vollständige Ersatz der fossilen Energieträger Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas. In einer «Netto-Null» Stadt sind die meisten Altbauten energetisch saniert und alle Gebäude werden mit erneuerbaren Energien beheizt. Bis es soweit ist, wird Erdgas als Übergangslösung angesehen und zunehmend durch erneuerbare Gase (Biogas, synthetische Gase und Wasserstoff) ersetzt. Die Mobilität verzichtet auf fossile Energieträger, die Fahrzeuge sind kleiner und leichter und Ladestellen sind flächendeckend vorhanden (zu Hause, bei der Arbeit, im öffentlichen Raum). Die erneuerbare Stromproduktion ist stark ausgebaut, um den nichterneuerbaren Strom zu ersetzen und den Bedarfszuwachs für die Wärmepumpen und die Elektromobilität zu decken. Zudem dienen die erneuerbaren Gase ebenfalls für die Produktion von Wärme und Strom (Wärme-Kraft-Kopplung) und die Versorgung der Mobilität.

Für Rapperswil-Jona bedeutet das vor allem einen grossen Zuwachs an Photovoltaik auf Gebäuden und Infrastrukturanlagen. Derjenige Anteil, der nicht ersetzt werden kann, muss eingespart werden. Langfristig ist auch die Energiespeicherung ein wichtiges Thema, also der Einsatz von Batterien und synthetischen Gasen aus erneuerbarem Strom. Auch die Infrastrukturen sind in einer «Netto-Null» Welt angepasst: Das Stromnetz ist teilweise verstärkt, das Gasnetz umgenutzt, allenfalls teilweise stillgelegt und die Strasseninfrastruktur und Parkplätze angepasst. Ebenfalls wird Biomasse wie z.B. Holzschnitzel aus dem Joner Wald und biogene Abfälle (Grüngutsammlung) und daraus gewonnene Wärme und Biogas im Gebäudebestand und für die Mobilität eingesetzt.

Bericht und Antrag für den 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Viele Schritte auf dem Weg zu einer solchen Welt sind mit dem heutigen Stand der Technik bereits möglich, so gibt es heute schon Wärmepumpen, Holzheizungen, Photovoltaik- und Biogasanlagen oder Wärme-Kraft-Kopplung. Zudem helfen ein gut ausgebautes Angebot des öffentlichen Verkehrs, aber auch Fuss- und Velowege. Andere Elemente befinden sich heute stark in Entwicklung, wie die Elektromobilität, die Gas- und Wasserstoffmobilität oder die Erzeugung synthetischer Gase. Die frühen Emissionsreduktionen in den nächsten Jahren sind tendenziell einfach und günstig zu erzielen. Die letzte Senkung auf gänzlich null Emissionen ist hingegen aus heutiger Sicht anspruchsvoll und teuer bis gar fast unmöglich. Geht man davon aus, dass nach allen Massnahmen trotzdem ein Rest an Emissionen übrig bleibt, braucht es sogenannte «negative Emissionen», um trotzdem auf Netto-Null zu gelangen. Dies bedeutet, dass man CO₂ aus der Atmosphäre entzieht, beispielsweise indem man aufforstet oder das CO₂ aus der Luft abscheidet und im Untergrund speichert.

Beiträge von Bund, Kanton und Privaten nötig

Die Stadt kann allein mit ihrer Handlungskompetenz das Ziel nicht erreichen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen von Bund und Kanton sowie die Beiträge von den Einwohnerinnen, Einwohnern und Organisationen der Stadt sind für die Zielerreichung unabdingbar. Beim Bund liegt die Kompetenz für Lenkungsabgaben wie die CO₂-Abgabe, Emissionsvorschriften für Fahrzeuge oder Gebäude, international koordinierte Instrumente für die Industrie oder Effizienzvorschriften für Geräte. Beim Kanton liegen die Kompetenzen für energetische Vorschriften im Gebäudebereich, finanzielle Förderung im Energiebereich und die Netto-Null konforme Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs. Schliesslich liegen viele Beiträge auch bei den Privaten. Sie entscheiden sich für oder gegen den Bezug von erneuerbaren Energien wie Biogas, Solar- oder Windstrom, eine Heizung mit erneuerbarer Energie, eine energetische Gebäudesanierung, den Kauf eines leichten Fahrzeugs mit alternativem Antrieb, ein emissionsarmes Mobilitätsverhalten oder die Installation von Photovoltaik.

Beiträge und Handlungsfelder Stadt

Auch die Stadt ist eine wichtige Akteurin, die für die Zielerreichung in vielen Handlungsfeldern wichtige Beiträge leisten kann und muss. Die wichtigsten Handlungsfelder werden im Folgenden beschrieben:

- *Gebäude*: Die Stadt zeigt in einem aktualisierten Energierichtplan auf, wie das Ziel Netto-Null geographisch differenziert erreicht werden kann und zeigt dabei den anzustrebenden Endzustand sowie die Transformation auf. Die Stadt trägt zudem mit ihren Mitteln dazu bei, dass in dicht genutzten Gebieten attraktive erneuerbare Energieverbundlösungen entstehen. Mögliche Massnahmen sind eigene Verbunde, Verbunde der lokalen Energieversorger Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG (EWJR) und Energie Zürichsee Linth AG

(EZL) oder die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für Verbunde anderer Anbieter.

- *Energieversorgung*: Die Stadt unterstützt mit ihren Mitteln Standorte für die erneuerbare Energieproduktion (Biogasanlage, Solaranlagen auf Verkehrs- und Infrastrukturfächen, etc.). Auch setzt sie sich dafür ein, dass die Strom-Infrastruktur für die künftigen Bedürfnisse gerüstet ist.
- *Mobilität*: Die Stadt erarbeitet ein Netto-Null Mobilitätskonzept mit Massnahmen in verschiedenen Bereichen, z.B. die Mobilität mit fossilfreien Treibstoffen, Sharing-Modellen, Parkplatz-Angebote nur für Elektrofahrzeuge mit alternativen Antrieben, Ausbau der entsprechenden Versorgungsinfrastruktur. Sie ermittelt zudem, welche Strategieänderungen und Massnahmen in der Verkehrs- und Stadtplanung und an der Verkehrs- und Parkplatzinfrastruktur notwendig sind, um das Ziel Netto-Null zu erreichen. Analog zum Energierichtplan wird sowohl der anzustrebende Endzustand als auch die Transformation dahin abgebildet.
- *Vorbild Stadtverwaltung*: Die Stadt geht auch als Vorbild voran. Sie bezieht bereits heute zu 100 % erneuerbaren Strom und deckt einen wachsenden Teil ihres Wärmebezugs durch Biogas. Bei der Übernahme des Netto-Null Ziels muss sie aber ab sofort beim Heizungsersatz auf erneuerbare Lösungen setzen, die eigenen Gebäude energetisch verbessern, ihre Fahrzeugflotte elektrifizieren oder auf andere CO₂-arme Antriebssysteme wie Gas oder Wasserstoff umstellen und auf eigenen Gebäuden, Verkehrsflächen und -anlagen Photovoltaik erstellen. Für die konkrete Umsetzung wird die Stadt Massnahmenpläne in den Bereichen Gebäude, Flotte und Photovoltaik erstellen, in denen sie die Massnahmen priorisiert (mögliche Priorisierungskriterien können sein: Investitions- und Betriebskosten, Klimawirkung sowie positive und negative Nebenwirkungen, Finanzplanung).
- *Kompensation und Negativemissionen*: Die Stadt erarbeitet eine Auslegeordnung zu möglichen Optionen der Stadt über die Zeit und bewertet die Optionen anhand ihrer Vor- und Nachteile.

Auswirkungen auf Behörde, Verwaltung, Bevölkerung und Finanzhaushalt

Wird das Netto-Null Ziel als Klimaartikel in die Gemeindeordnung aufgenommen, kommt dies einer Verfassungsänderung und einem Verfassungsauftrag gleich. Die Auswirkungen auf die Behörden, die Bevölkerung, die Verwaltung und den Finanzhaushalt kann in seiner Gesamtheit heute unmöglich erfasst werden. Die Diskussionen stehen am Anfang, die notwendigen Regulatorien (Gesetze und Verordnungen) sind zum Teil erst in den Beratungen oder noch nicht bekannt, die Verbindlichkeiten noch nicht gegeben und Fristen noch als anzustrebende Ziele formuliert oder noch unbestimmt. Unausweichlich wird sich das Handeln für alle teils massiv ändern (müssen). Auf dem Weg der Freiwilligkeit ist eine Netto-Null Zielsetzung nicht zu erreichen. Folglich sind Vorschriften und Verbote notwendig,

Bericht und Antrag für den 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung

die auch das politische, behördliche und wirtschaftliche Handeln, die persönlichen Gewohnheiten und Freiheiten betreffen. Was das für den Finanzhaushalt von Rapperswil-Jona bedeutet, kann heute niemand voraus sagen. Zu vieles ist noch unbekannt und wird sich auch erst im Laufe der nächsten Jahrzehnte konkretisieren und beziffern lassen. Beispielhaft sei hier erwähnt, dass heute ein Heizungsersatz einer Liegenschaft von fossil auf erneuerbar immer höhere Investitionskosten nach sich zieht. Über den Lebenszyklus betrachtet ergeben sich aber selten sehr viel höhere Kosten. Berücksichtigt man zudem steigende Kosten für fossile Energien in den nächsten Jahren und Jahrzehnten, sinken errechnete finanzielle Mehrbelastungen für die Stadt und Bevölkerung.

Vorschlag Antrag aus der Bürgerversammlung	Formulierungsvorschlag Stadtrat
	Art. 4^{bis} Klimaschutz
¹ Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5°C zu beschränken und verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2040 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf Netto-Null zu erreichen.	¹ Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5°C zu beschränken. Sie verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins <u>Jahr 2050</u> eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf Netto-Null zu erreichen. <u>Dabei wahrt sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</u>
² Die Stadt ergreift emissions-senkende Massnahmen, insbesondere in Verwaltung, Beschaffung, Mobilität, Energieversorgung und Bau. Sie erstattet über die Wirksamkeit der Massnahmen Bericht.	² Die Stadt ergreift emissions-senkende Massnahmen, insbesondere in Verwaltung, Beschaffung, Mobilität, Energieversorgung und Bau. Sie weist die Wirkung und <u>Kosten der Massnahmen transparent aus und erstattet über die Emissionen der Stadt regelmässig Bericht.</u>
³ Die Stadt setzt sich bei Kanton und Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein und bezieht die Wirtschaft und Bevölkerung aktiv mit ein.	–
–	³ Die Stadt ergreift Massnahmen, um die Risiken des <u>Klimawandels zu minimieren und die Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen zu schützen.</u>

Anpassung Gemeindeordnung

Der Stadtrat schlägt der Bürgerversammlung einen 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung vor, der in einigen Punkten vom Vorschlag der Bürgerversammlung abweicht. Die inhaltlichen Änderungen sind unterstrichen (Spalte links).

Zu 1: Der Stadtrat schlägt vor, das Ziel für das Jahr 2050 statt für das Jahr 2040 zu setzen. Er setzt damit auf denselben Zeithorizont wie der Kanton St.Gallen und der Bundesrat auf nationaler Ebene. Für die Senkung der Treibhausgase auf Netto-Null Emissionen müssen viele Elemente des Energiesystems transformiert werden. Dazu gehören auch Elemente mit sehr langen Lebensdauern, wie die Gas- und Stromnetze oder die Mobilitäts-Infrastruktur. Besonders bei solchen Elementen bedarf es Zeit, um die notwendige Transformation zu planen und umzusetzen. Auch bei den Elementen mit einer kürzeren Lebensdauer von 20 Jahren oder darunter (z.B. Autos, Busse, Heizungen), ist eine längere Frist zur Erreichung von Netto-Null Emissionen realistischer. Denn die Transformation braucht Zeit, beispielsweise um Kapazitäten für die Produktion von Elektrofahrzeugen aufzubauen, die Kapazität der Installationsbranche für einen viel rascheren Ausbau der Photovoltaik zu steigern oder Wärmepumpen für mehr Anwendungszwecke zu entwickeln. Eine Zielerreichung 2040 würde teilweise bedeuten, dass Anlagen vor dem Ende ihrer Lebensdauer angepasst oder ersetzt werden müssen und die Umsetzung daher stark verteuern.

Zu 1: Der Stadtrat schlägt zudem vor, in diesem Artikel den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu verankern. Er gibt vor, dass Massnahmen geeignet, erforderlich und zumutbar sein müssen. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz für staatliches Handeln soll auch im Thema Klima gewahrt werden.

Zu 2: Die Senkung der Treibhausgase auf Netto-Null erfordert unzählige Massnahmen über einen sehr langen Zeithorizont. Es ist daher unmöglich, den Einwohnerinnen und Einwohnern heute einen Masterplan aller nötigen Massnahmen detailliert mit Kosten- und Wirkungsfolge als Abstimmungsgrundlage aufzuzeigen. Der Stadtrat schlägt daher vor, bei der laufenden Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen jeweils im Rahmen des Budgets und der Finanzplanung die Kosten und Wirkung transparent aufzuzeigen.

Bericht und Antrag für den 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Zu 3: Die Stadt hat mit ihren Handlungskompetenzen faktisch kaum einen Einfluss auf Bund und Kanton. Zudem sind die wenigen möglichen Massnahmen der Einflussnahme, wie beispielsweise die Teilnahme an wichtigen Vernehmlassungen zum Thema Klimaschutz, bereits über den ersten Absatz abgedeckt. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, diesen Passus zu streichen.

Zu 3 (neu): Prioritäres Ziel ist es, einen gefährlichen Klimawandel zu verhindern und die Erwärmung zu verlangsamen. Da die Erderwärmung aber schon stattfindet und im besten Fall global auf 1,5°C begrenzt werden kann, wird auch die Anpassung an den Klimawandel immer wichtiger. Der Stadtrat schlägt daher vor, auch diesen Aspekt des Themas Klimawandel in den Klima-Artikel der Gemeindeordnung mit aufzunehmen.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird zugestimmt.

Rapperswil-Jona, 9. Dezember 2019

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpräsident

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber

Beilage:

4. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Bericht und Antrag für den 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung

4. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona

vom 12. März 2020

Die Bürgerschaft der Stadt Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 4^{bis}

Klimaschutz ¹Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5°C zu beschränken. Sie verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2050 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf Netto-Null zu erreichen. Dabei wahrt sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

²Die Stadt ergreift emissionssenkende Massnahmen, insbesondere in Verwaltung, Beschaffung, Mobilität, Energieversorgung und Bau. Sie weist die Wirkung und Kosten der Massnahmen transparent aus und erstattet über die Emissionen der Stadt regelmässig Bericht.

³Die Stadt ergreift Massnahmen, um die Risiken des Klimawandels zu minimieren und die Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen zu schützen.

Vom Stadtrat erlassen am 9. Dezember 2019.

Dieser Nachtrag wird ab 1. April 2020 angewendet.

Rapperswil-Jona, 16. März 2020

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpräsident

Hansjörg Goldener
Stadtschreiber

Von der Bürgerschaft der Stadt Rapperswil-Jona an der Bürgerversammlung beschlossen am 12. März 2020.

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden

Dr. Alexander Gulde



Impressum

Herausgeber und Redaktion

Stadtverwaltung Rapperswil-Jona
St. Gallerstrasse 40, Postfach
8645 Jona

Auskünfte

Die Stadtkanzlei steht für Auskünfte zur Verfügung
(Telefon 055 225 71 80).

Gesamtherstellung

Medienwerkstadt, Rajona GmbH, Rapperswil-Jona